

# Schwangerschafts- abbruch



## Ein Schwangerschaftsabbruch ist eine Weichenstellung, ...

... die den weiteren Lebensweg der schwangeren Frau maßgeblich beeinflusst und den des Ungeborenen schlagartig beendet. Ob die Entscheidung dafür – innerhalb einer bestimmten Frist – eine höchstpersönliche der schwangeren Frau ist oder ob sie strenger strafrechtlicher Regulierung bedarf, ist gesellschaftlich stark umstritten und wirft weitere Fragen auf.

Ist menschliches Leben unabhängig von seinem Entwicklungsstatus schützenswert und kommt der Schwangeren damit eine „Austragungspflicht“ zu? Oder sollten auch schwangere Frauen die volle Dispositionsfreiheit über ihren Körper haben? In Deutschland offenbart der 1995 errungene Kompromiss das Dilemma, das sich in diesen Fragen ausdrückt: Schwangerschaftsabbrüche stehen zwar weiterhin grundsätzlich unter Strafe, innerhalb der ersten zwölf Wochen bleibt der Eingriff aber unter bestimmten Bedingungen für die Beteiligten straffrei.

Die Kritik an dieser Regelung ebbt nicht ab, auch weil die Zahl der Ärztinnen und Ärzte, die Abbrüche durchführen, in den letzten 20 Jahren massiv zurückgegangen ist. 2023 berief die Bundesregierung eine Kommission ein, die die Möglichkeiten einer Regulierung von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll. Welche Antworten diese Kommission auf die oben benannten Fragen findet, hat maßgeblichen Einfluss auf zukünftige politische Weichenstellungen zu Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland.

Johannes Winter

### Inhalt

Vorab	2
Einführung ins Thema	3 – 5
Hinweise zu den Arbeitsblättern	6 – 8
Arbeitsblätter 01 – 03	9 – 12
Weiteres zum Thema	13
Zuletzt erschienen + Bestellhinweise	14

### Zu den Autorinnen

**Dr. Laura Anna Klein** ist Volljuristin und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie der Universität Mainz. Ihre 2023 veröffentlichte Dissertation zum Thema „Reproduktive Freiheiten“ wurde vielfach ausgezeichnet.

**Dr. Katharina Röhl-Berge** ist Studienrätin für die Fächer Politik und Biologie. Sie ist in der Lehrkräftebildung am Arbeitsbereich Politikdidaktik/Politische Bildung der Freien Universität Berlin tätig und tritt regelmäßig als Autorin für Unterrichtsmaterialien in Erscheinung.

DI  
THEMENBLÄTTER  
nutzbar in  
3 Varianten



**Kopieren:** Die Arbeitsblätter sind je doppelt vorhanden: So verbleibt immer ein Exemplar zur Ansicht im Heft, während das andere herausgetrennt und kopiert werden kann – optimiert auf Schwarz-Weiß. Das ermöglicht die Vervielfältigung nach individuellem Bedarf und reduziert unnötigen Abfall.



**Ausfüllen:** Die PDF-Dateien sind barrierefrei und enthalten Eingabefelder. Die Lernenden können die Aufgaben mit PDF-fähigen Endgeräten lösen und die Ergebnisse digital einreichen. Das spart Druckkosten und ermöglicht Distanzunterricht.



**Verändern:** Die Themenblätter sind offene Bildungsmaterialien (OER) und stehen im ODT-Dateiformat zur Verfügung. So können viele Inhalte an die Bedürfnisse der Lerngruppe angepasst werden.  
[bbp.de/themenblaetter](http://bbp.de/themenblaetter)

### Impressum

#### Herausgeberin:

Bundeszentrale für politische Bildung/bpb  
Adenauerallee 86, 53113 Bonn; [www.bpb.de](http://www.bpb.de)  
**E-Mail der Redaktion:** [edu@bpb.de](mailto:edu@bpb.de)

**Redaktion:** Johannes Winter (verantwortlich), Peter Schuller

**Autorinnen:** Dr. Laura Anna Klein, Dr. Katharina Röhl-Berge

**Gutachter/-in:** Prof. Dr. Maika Böhm, Prof. Dr. Thomas Goll

**Gestaltung:** Mohr Design, Köln

**Titelfoto:** IMAGO/Shotshop

**Druck:** Bonifatius GmbH, Paderborn

**Papier:** 100 % Recyclingpapier

**Redaktionsschluss:** November 2023

**Veröffentlichung:** 1. Auflage Dezember 2023

Bestell-Nr. 5721, ISSN 0944-8357

**Lizenz:** Dieses Werk steht – soweit nicht durch Copyright-Angaben anders gekennzeichnet – unter der Lizenz CC BY-SA 4.0. Den rechtsverbindlichen Lizenzvertrag finden Sie unter <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode.de>. Sie dürfen die Inhalte bearbeiten und die bearbeitete Fassung für Ihren Unterricht nutzen.

Voraussetzungen für die Weitergabe der bearbeiteten Fassung an Dritte sind die Nennung des Werktitels mit Link, der Autoren/-innen und der bpb als Herausgeberin, ein Hinweis auf etwaige Bearbeitungen sowie die Weitergabe unter derselben Lizenz. Das Recht auf Weitergabe gilt nicht für Inhalte mit Copyright-Angabe. Die Attribution soll wie folgt lauten:



Themenblätter im Unterricht | 136, Autorinnen: Dr. Laura Anna Klein, Dr. Katharina Röhl-Berge, Herausgeberin: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb (2023), Lizenz: CC BY-SA 4.0

**Hinweis:** Diese Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung der Bundeszentrale für politische Bildung/bpb dar. Für die inhaltlichen Aussagen tragen die Autoren/-innen die Verantwortung. Die bpb ist für den Inhalt der aufgeführten Internetseiten nicht verantwortlich. Beachten Sie bitte auch unser weiteres Print- sowie unser Online- und Veranstaltungsangebot. Dort finden sich weiterführende, ergänzende wie kontroverse Standpunkte zum Thema dieser Publikation.



# Schwangerschaftsabbruch: Grundlagen, Rechtslage, Kontroversen

von Laura Anna Klein

*Was versteht man unter einem Schwangerschaftsabbruch? Wie sah der Weg zur gegenwärtigen Rechtslage in Deutschland aus? Und welche weltanschaulichen Positionen und politischen Forderungen stehen sich gegenüber, wenn über deren Reformierung diskutiert wird?*

Weltweit wird die Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs ethisch, juristisch und politisch kontrovers diskutiert. Dabei lassen sich in jüngerer Zeit gegenläufige Entwicklungen beobachten: Emanzipatorische Bewegungen bewirkten etwa in Argentinien, Mexiko, Kolumbien, Irland, Spanien oder Frankreich Liberalisierungen im Recht. Diesen Liberalisierungen stehen weitreichende Verschärfungen beim Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen gegenüber, wie etwa in Polen oder in einigen US-Bundesstaaten, die dort nach dem wegweisenden Urteil des Supreme Courts 2022 auch bestehen bleiben werden. In Deutschland hat die Bundesregierung am 31. März 2023 die „Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“ eingesetzt. Diese soll laut Koalitionsvertrag der Ampelparteien (SPD, Bündnis90/Die Grünen, FDP) die derzeitige rechtliche Normierung des Schwangerschaftsabbruchs als Tötungsdelikt auf den Prüfstand stellen und die Möglichkeit einer Regulierung außerhalb des Strafgesetzbuchs erörtern.<sup>1</sup>

## Was versteht man unter einem Schwangerschaftsabbruch?

Als *Schwangerschaftsabbruch* bezeichnet man die willentlich herbeigeführte vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft durch einen medizinischen Eingriff, infolge dessen der Embryo oder Fötus ausgestoßen wird. Umgangssprachlich wird hierfür auch der Begriff „Abtreibung“ genutzt. Zum Teil soll damit eine ablehnende und abwertende Haltung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen zum Ausdruck gebracht werden. Andere nutzen den Begriff für emanzipatorisch-feministische Anliegen, etwa für Forderungen nach Liberalisierungen. Nachfolgend wird „Schwangerschaftsabbruch“ als möglichst neutraler Begriff gewählt, der eine sachliche Auseinandersetzung mit unterschiedlichen weltanschaulichen Positionen ermöglichen soll.

Der medizinische Eingriff ist abhängig von der Schwangerschaftswoche durch einen medikamentösen Abbruch oder operativen Eingriff möglich. Beim medikamentösen Abbruch werden innerhalb weniger Tage zwei Medikamente eingenommen, mithilfe derer die Gebärmutter schleimhaut und anschlie-

send der Embryo durch eine Blutung ausgestoßen werden. Das heutige Standardverfahren des operativen Eingriffs ist die Absaugung. Unter Vollnarkose oder in örtlicher Betäubung werden mithilfe eines Röhrchens der Embryo bzw. Fötus und die Gebärmutter schleimhaut abgesaugt. Die früher häufig durchgeführte Ausschabung wird aufgrund einer höheren Komplikationsrate nicht mehr empfohlen. Anders kann das Verfahren sein, wenn eine pränataldiagnostische Untersuchung erst nach Ablauf der ersten zwölf Wochen nach der Befruchtung Hinweise auf schwere Fehlbildungen des Fötus gibt. Sofern sich Betroffene dann für einen späten Schwangerschaftsabbruch entscheiden, geschieht das in der Regel durch Injektion einer Kaliumchloridlösung in das Herz oder in die Nabelschnurvene, die beim Fötus einen sofortigen Herzstillstand bewirkt, um eine Totgeburt einzuleiten („Fetozid“).<sup>2</sup>

*Zwischen 2012 und 2022 wurden in Deutschland – mit Schwankungen und zuletzt mit steigender Tendenz – jährlich etwa 100.000 Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt. In dieser Zeit ging die Zahl der Abbrüche in jungen Altersgruppen (15 bis 24 Jahre) stark zurück. Etwa 60 Prozent der ungewollt schwangeren Frauen hatten zum Zeitpunkt des Schwangerschaftsabbruchs bereits Kinder. 96 Prozent der Abbrüche erfolgen nach der Beratungsregelung (→ S. 4) während der ersten zwölf Wochen nach der Befruchtung bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche (zur Zählweise → S. 6).<sup>3</sup>*

## Mögliche Gründe für einen Schwangerschaftsabbruch

In frühen Schwangerschaftswochen kommen Schwangerschaftsabbrüche in der Regel bei *ungewollten* Schwangerschaften in Betracht. Das trifft zumeist bei ungeplanten Schwangerschaften zu, wobei nicht alle ungeplanten Schwangerschaften auch ungewollt sind. Ungewollte Schwangerschaften wiederum haben vielfältige Gründe.<sup>4</sup> Sie können zurückgehen auf unzureichende Verhütung oder mit einem nicht vorhandenen Kinderwunsch verbunden sein. Ein Grund können bereits vorhandene Kinder und die damit verbundene Sorgearbeit sein. Eine Schwangerschaft kann auch ungewollt sein, weil sich eine Frau der dauerhaften Verantwortung für ein Kind noch nicht oder nicht mehr gewachsen sieht. Weitere Gründe können eine fehlende oder nicht funktionierende Partnerschaft, gesundheitliche Bedenken, altersbezogene Gründe oder andere fehlende Ressourcen wie Beruf, Wohnung, Geld oder fehlende staatliche Infrastrukturen wie Betreuungsangebote sein. Anders ist das in aller Regel bei späten Schwangerschaftsabbrüchen, bei denen die Schwangerschaft zunächst gewollt war, sich Betroffene dann jedoch aufgrund der medizinischen Diagnose für einen Abbruch entscheiden.

<sup>1</sup> Pressemitteilung des BMFSFJ vom 31. 3. 2023: [bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-konstituiert-sich-223460](https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/kommission-zur-reproduktiven-selbstbestimmung-und-fortpflanzungsmedizin-konstituiert-sich-223460)

<sup>2</sup> Es handelt sich bei Pränataldiagnostik und möglichen späten Abbrüchen um eine ethisch sehr komplexe Thematik (→ S. 13 „Für den Unterricht“).

<sup>3</sup> Statistisches Bundesamt (2023): [destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbruechliche-begrueendung-schwangerschaftsdauer\\_zvab2012.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/03-schwangerschaftsabbruechliche-begrueendung-schwangerschaftsdauer_zvab2012.html)

<sup>4</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.): *frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf von Frauen – Schwerpunkt ungewollte Schwangerschaften*, 2016, S. 114 ff., 127, 277, 282. [shop.bzga.de/band-38-frauen-leben-3-familienplanung-im-lebenslauf-von-frauen-s-13300038/](https://shop.bzga.de/band-38-frauen-leben-3-familienplanung-im-lebenslauf-von-frauen-s-13300038/)

## Gegenwärtige rechtliche Situation in Deutschland

Seit 1871 ist der Schwangerschaftsabbruch in Deutschland im Strafgesetzbuch (§§ 218 ff. StGB) im Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“ normiert, wo auch Totschlag oder Mord geregelt sind. § 218 Abs. 1 StGB besagt: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ § 218 Abs. 3 StGB lautet: „Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“ Nach der gegenwärtigen Rechtslage machen sich damit sowohl die Schwangere selbst als auch Dritte grundsätzlich strafbar, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen (lassen). In den darauffolgenden Paragraphen sind Ausnahmen von diesem Grundsatz vorgesehen, in denen der Abbruch dann straffrei ist.

Grundlegend sind dabei drei Fälle zu unterscheiden: Zum einen können Schwangerschaftsabbrüche nach einer verpflichtenden Beratung vorgenommen werden, zum anderen bei medizinischer oder kriminologischer Indikation. Die überwiegende Anzahl von ungewollt schwangeren Frauen, die während der ersten zwölf Wochen nach der Befruchtung einen Abbruch vornehmen lassen möchten, sind verpflichtet, sich zuvor durch eine anerkannte Beratungsstelle beraten zu lassen und im Anschluss vor Durchführung des Abbruchs drei Tage zu warten. Ärztliches Personal führt dann nach Vorlage des Beratungsscheins den Schwangerschaftsabbruch durch. Weil der Schwangerschaftsabbruch im Strafgesetzbuch geregelt ist, haben Betroffene die Kosten für den Abbruch nach dieser Beratungsregelung grundsätzlich selbst zu tragen. Anders ist dies, wenn die Schwangerschaft auf eine Sexualstraftat zurückgeht (kriminologische Indikation) oder wenn medizinische Gründe für einen Abbruch vorliegen, also wenn für die Schwangere eine Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes besteht. In den medizinischen Fällen kann ein Abbruch bis kurz vor Geburtsbeginn vorgenommen werden; der Abbruch ist dann auch nicht rechtswidrig im strafrechtlichen Sinne und bleibt straffrei. In der Praxis gilt diese medizinische Indikation auch für die Fälle, in denen eine pränataldiagnostische Untersuchung zu dem Ergebnis kommt, dass der Embryo bzw. Fötus später eine Behinderung haben könnte und sich Betroffene wegen der damit verbundenen Sorgen für einen Abbruch entscheiden.

*Je nach gewählter Methode – operativ oder medikamentös – betragen die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch etwa zwischen 350 und 600 Euro.*

## Historischer Abriss zur deutschen Rechtslage

Die gegenwärtige Regelung im Strafgesetzbuch geht maßgeblich auf Urteile des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 1975 und 1993 zurück und ist auch vor dem Hintergrund der innerdeutschen Geschichte zu betrachten. Seit Anfang der 1970er Jahre hatten sich in der DDR und in der Bundesrepublik sehr unterschiedliche Regelungen zum Schwangerschaftsabbruch herausgebildet. In der DDR bestand ab 1972 ein

Regelungsmodell, dessen Ausgangspunkt das Selbstbestimmungsrecht der Frau war: Frauen konnten demnach unabhängig vom Grund für den Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen nach der Befruchtung einen Abbruch durchführen lassen („Fristenlösung“). Nachdem 1975 in der Bundesrepublik eine Gesetzesreform vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt wurde, bestand dort seit 1976 eine Regelung, die Abbrüche im Vergleich zur heutigen Regelung in noch begrenzterem Rahmen vorsah, und die – wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben – dem Schutz des ungeborenen Lebens dienen sollte („Indikationslösung“).

1992 einigte man sich nach langer Debatte im Bundestag auf eine gesamtdeutsche Regelung: Diese sah eine Kombination aus einer Fristenlösung und einer Beratung vor. Nach einer verpflichtenden Beratung und einer Wartefrist sollte der Abbruch in den ersten zwölf Wochen nach der Befruchtung straffrei und nicht rechtswidrig sein. Zudem sollten die Krankenkassen in diesen Fällen auch die Kosten übernehmen. 1993 urteilte das Bundesverfassungsgericht jedoch in Anknüpfung an seine Entscheidung von 1975, dass ein Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich als Unrecht anzusehen sei. Dabei sei das ungeborene Leben auch gegenüber seiner „Mutter“ mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen und die schwangere Person habe deshalb grundsätzlich eine rechtliche Pflicht, das Kind auszutragen („Austragungspflicht“).<sup>5</sup> Nicht nur am Bundesverfassungsgericht gab es abweichende Meinungen dazu, auch Teile der Rechtswissenschaft kritisieren das Urteil bis heute.<sup>6</sup>

Seit einigen Jahren wird die deutsche Rechts- und Gesundheitsversorgungslage zum Schwangerschaftsabbruch auch international von verschiedenen Seiten kritisiert, etwa von der Weltgesundheitsorganisation<sup>7</sup> und vom UN-Frauenrechtsausschuss<sup>8</sup>. Deutschland wird dabei u. a. für die verpflichtende Beratung, die Wartefrist und die fehlende Kostenübernahme durch die Krankenversicherungen kritisiert. Denn zu den im internationalen Recht anerkannten reproduktiven Rechten zählt auch das Recht auf Zugang zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen.<sup>9</sup> Die Kriminalisierung des Schwangerschaftsabbruchs stellt dem UN-Frauenrechtsausschuss zufolge eine Form geschlechtsspezifischer Gewalt dar, weil von einer solchen Regelung ganz überwiegend Frauen betroffen sind.<sup>10</sup> Vor diesem Hintergrund prüft die von der Bundesfamilienministerin, dem Bundesgesundheits- und dem Bundesjustizminister einberufene Kommission die Möglichkeiten einer Regulierung außerhalb des Strafgesetzbuchs.

<sup>5</sup> Die gesetzgeberische Umsetzung der verfassungsgerichtlichen Vorgaben erfolgte 1995 durch Neufassung des Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes.

<sup>6</sup> Laura Klein, Friederike Wapler: „Reproduktive Gesundheit und Rechte“. In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 20/2019, S. 24 f.; vertiefend Laura Klein: Reproduktive Freiheiten. Tübingen 2023, S. 211–228. Zugang unter [mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622984](https://mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622984)

<sup>7</sup> WHO (2022): „Abortion care guideline“. [who.int/publications/i/item/9789240039483](https://www.who.int/publications/i/item/9789240039483), insb. S. 22 ff., 41 f.

<sup>8</sup> CEDAW („Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women“) (2016): General Comment No. 34, Ziffern 37, 39 sowie CEDAW (2017): No. 7–8, Ziffern 37–39.

<sup>9</sup> Vgl. Nachweise in Fn. 7; siehe bspw. auch Europäisches Parlament, Resolution on the Situation of Sexual and Reproductive Health and Rights in the EU, in the Frame of Women’s Health (2020/2215(INI)), 24. 6. 2021, 2022/C 81/56, insb. Nr. 33 ff.

<sup>10</sup> CEDAW (2017): General Comment No. 35, Ziffer 18.

## Verfassungsrechtlicher Rahmen

Bei rechtlichen Regulierungen des Schwangerschaftsabbruchs sind die Grundrechte der ungewollt schwangeren Person und der verfassungsrechtliche Schutz des Embryos bzw. Fötus miteinander in Ausgleich zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht verstand 1993 den Embryo bzw. Fötus als Grundrechtsträger der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), dem ein „eigenes Lebensrecht“ (Art. 2 Abs. 2 GG) zukommt, und zwar jedenfalls ab dem Zeitpunkt der Nidation (Einnistung). Diese Grundrechtspositionen des Embryos bzw. Fötus stehen in Konflikt mit den Grundrechten der ungewollt schwangeren Person. Die schwangere Frau hat einen Anspruch auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG).<sup>11</sup> Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist dabei als Teil ihres (reproduktiven) Selbstbestimmungsrechts (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und als Teil des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) verfassungsrechtlich geschützt.<sup>12</sup> *Erzwungene* Schwangerschaftsabbrüche wiederum berühren den absoluten Kernbereich des Rechts auf reproduktive Selbstbestimmung und stellen eine Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) dar.

## Zentrale Positionen in der Debatte

Medizin und Entwicklungsbiologie widmen sich der Frage, wann menschliches Leben beginnt. Ethik, Medizinethik, Theologie oder auch die Rechtswissenschaft fragen danach, ab wann die *moralische* oder *rechtliche* Schutzwürdigkeit menschlichen Lebens beginnt und wie stark der Schutz in welcher Phase des sich entwickelnden Embryos bzw. Fötus ausgeprägt ist. Die Bandbreite an unterschiedlichen Auffassungen in diesen Wissenschaftsdisziplinen kann an dieser Stelle nur sehr vereinfacht dargestellt werden. Die Darstellung der zum Teil unversöhnlichen Positionen wird zudem dadurch erschwert, dass innerhalb einzelner Religionen und Konfessionen Uneinigkeit herrscht. Grob können drei Positionen ausgemacht werden, die dem Embryo oder Fötus eine unterschiedlich starke moralische Schutzwürdigkeit beimessen. Dahinter liegen verschiedene weltanschauliche Perspektiven.

Aus einer absoluten „Lebensschutz“-Position heraus kommt dem Embryo oder Fötus ein uneingeschränktes Recht auf Leben zu, sodass Schwangerschaftsabbrüche generell moralisch unzulässig sind.<sup>13</sup> Teile der katholischen Kirche vertreten diesen Standpunkt ebenso wie manche Konservative oder Evangelikale. Bei dem jährlichen „Marsch für das Leben“ wird die deutlich ablehnende Haltung gegenüber Schwangerschaftsabbrüchen von unterschiedlichen Personengruppen öffentlich zum Ausdruck gebracht. Aus dieser Warte wird für

ein deutlich restriktiveres Strafrecht plädiert, jedenfalls aber gegen eine Lockerung der geltenden Regelungen.

Ein anderer Standpunkt spricht dem Embryo oder Fötus nur einen geringen moralischen Status zu, sodass Schwangerschaftsabbrüche generell ethisch zulässig und die Rechte der Schwangeren (im Ergebnis) ausschlaggebend sind. Dies entspricht vielen emanzipatorisch-feministischen Forderungen, die sich oft weniger auf die Frage der moralischen Schutzwürdigkeit des Embryos oder Fötus, sondern stärker auf das Recht auf reproduktive Gesundheit, Selbstbestimmung und Geschlechtergerechtigkeit fokussieren. Damit sind Forderungen nach einer gänzlichen Neuregelung des Schwangerschaftsabbruchs verbunden, bei der die Grund- und Menschenrechte der ungewollt schwangeren Person stärker zur Geltung gebracht werden sollen. Häufig wird dabei auch auf die sich verschlechternde Gesundheitsversorgung ungewollt Schwangerer verwiesen.

Dazwischen gibt es Positionen mit verschiedenen Abstufungen. Diese gehen von einem unterschiedlich stark ausgeprägten abgestuften Lebensschutzkonzept des Embryos oder Fötus aus. Der moralische Status und die Würde menschlichen Lebens sind demnach an bestimmte Eigenschaften oder Fähigkeiten gekoppelt, die erst im Laufe der Schwangerschaft erworben werden (gradualistische Konzepte). Die Schwierigkeit besteht dann darin zu begründen, welche Eigenschaften ethisch relevant sind oder an welchen Zäsuren (Einnistung, Festlegung der genetischen Individualität, Empfindungsfähigkeit, Lebensfähigkeit außerhalb der Gebärmutter oder Geburt) man einen stärkeren Schutz festmacht. Begründet man den Beginn der Schutzwürdigkeit zu einem frühen Zeitpunkt, etwa der Einnistung der befruchteten Eizelle (Nidation), wird man eher für die Beibehaltung der Regelung im Strafgesetzbuch plädieren.<sup>14</sup> Andere Stimmen begründen hingegen mit dem abgestuften Schutzkonzept, dass eine Regulierung des Schwangerschaftsabbruchs außerhalb des Strafgesetzbuches durchaus möglich ist.<sup>15</sup>

Das Meinungsspektrum findet sich auch in den unterschiedlichen Positionen der im Bundestag vertretenen Parteien wieder: Für die AfD sollen Schwangerschaftsabbrüche nur in Ausnahmefällen zulässig sein, etwa bei kriminologischen oder medizinischen Indikationen. CDU/CSU und FDP wollen die bestehenden Regelungen beibehalten. SPD, Grüne und Linkspartei treten mehrheitlich für eine Regelung der Thematik außerhalb des Strafgesetzbuches ein.

## Ausblick: Gesamtgesellschaftliche Aufgabe

In einer freiheitlich-demokratischen und pluralen Gesellschaftsordnung, wie sie das Grundgesetz vorgibt, ist es zentral, gerade bei ethischen Streitfragen die Bandbreite an unterschiedlichen Wertüberzeugungen in einer Gesellschaft zur Kenntnis zu nehmen, anzuerkennen und in Ausgleich miteinander zu bringen. Daher ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, in der kontroversen und oft emotional geführten Debatte über den Umgang mit dem Schwangerschaftsabbruch andere Ansichten auszuhalten und in einer respektvollen Kommunikation den Korridor rationaler Abwägungen gemeinschaftlich auszuloten.

<sup>11</sup> BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993

<sup>12</sup> BVerfG, Urteil vom 28. Mai 1993; siehe dazu auch Laura Klein (Fn. 6), S. 371 f., 414 f.

<sup>13</sup> Siehe weiterführend zur Begründung Dagmar Fenner: „Schwangerschaftsabbruch“, 10. 12. 2013. [bpb.de/159793](http://bpb.de/159793), siehe dort auch die „SKIP-Argumente“

<sup>14</sup> Peter Dabrock: „Konflikte aushalten und menschlich gestalten“, In: Aus Politik und Zeitgeschichte Nr. 20/2019, S. 35, 39.

<sup>15</sup> Laura Klein, Friederike Wapler (Fn. 6), S. 25 f.

# Wie setze ich die Materialien im Unterricht ein?

von Katharina Röhl-Berge

## Lernziele:

Die Schülerinnen und Schüler

- definieren den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“,
- beurteilen verschiedene Antworten auf die Frage nach dem Beginn der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens,
- unterscheiden anhand von Fallbeispielen Gründe, die Anlass für einen Schwangerschaftsabbruch sein können,
- arbeiten dabei die grundsätzliche Multiperspektivität und besondere Individualität des Themas heraus (AB 01),
- analysieren das verfassungsrechtliche Spannungsfeld, in dem sich die Diskussion um Schwangerschaftsabbrüche bewegt,

- leiten daraus die derzeitige gesetzliche Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland ab,
- setzen sich mit völkerrechtlicher Kritik an dieser auseinander (AB 02),
- erarbeiten drei exemplarische Positionen in der aktuellen Debatte um eine mögliche gesetzliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland,
- prüfen individuell deren Überzeugungskraft und
- nehmen abschließend begründet Stellung zu der Frage, wie der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in unserer Gesellschaft geregelt sein sollte (AB 03).

**Vorab:** Die drei Arbeitsblätter bilden eine Lerneinheit, in der konzeptuelles Deutungswissen erworben wird (Fokus AB 02), die Analysekompetenz gefördert und eine individuelle Urteilsbildung (Fokus AB 03) zum Thema Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland angebahnt wird. AB 01 versteht sich als problematisierender und rahmender Einstieg in das Thema. Alle Arbeitsblätter beinhalten jedoch Aufgabenstellungen aller Anforderungsbereiche (I-III). Einzelne Arbeitsblätter können daher aus dem Gesamtkontext herausgelöst und als in sich geschlossene, kleinere Sequenz genutzt werden.

lung bietet sich das Tool [answer.garden.ch](https://www.answer.garden.ch) an, bei dem die Lernenden über einen generierten Link schnell und unkompliziert ihre Begriffe eintragen können.

## zu c)

- Embryo: Entwicklungsstadien ab Einnistung des frühen Keims („Blastozyste“) in die Gebärmutter (ca. 7 Tage nach der Befruchtung) bis zum Ende der 8. Woche nach der Befruchtung (= 10. SSW)
- Fötus: Entwicklungsstadien ca. ab der 9. Woche nach der Befruchtung (= 11. SSW) bis zur Geburt (typischerweise 40. SSW)

## AB 01 Schwangerschaftsabbruch: Ein umstrittenes Thema

Die Schüler/-innen beschreiben und vergleichen eigene Präkonzepte und -einstellungen zum Thema Schwangerschaftsabbruch anhand einer Wortwolke. Einer begrifflichen Erarbeitung folgt eine Sensibilisierung für die Frage nach dem Zeitpunkt des Beginns der Schutzwürdigkeit von Leben. Die Multiperspektivität des Themas wird anhand zweier Fallbeispiele in Aufgabe 3 vertieft und auf AB 03 noch einmal aufgegriffen. Möglicherweise entwickeln die Lernenden in dieser Phase Empathie für die individuellen Perspektiven und Sichtweisen, die Menschen dazu veranlassen können, einen Schwangerschaftsabbruch in ihrer persönlichen Situation zu befürworten oder abzulehnen.

Um ein sicheres Lernumfeld zu schaffen, ist besonders in dieser ersten Phase darauf zu achten, dass die Schüler/-innen ihre Ansichten zum Thema zwar gerne emotional, aber doch immer tolerant und höflich einbringen. Lernende mit anderer Meinung als die eigene dürfen nicht abgewertet oder gar beleidigt werden. Die persönlichen Einstellungen sollen geachtet und Ambiguitätstoleranz in dieser Phase besonders gefördert werden.

## Zu Aufgabe 1: „Schwangerschaftsabbruch“ – Was steckt dahinter?

**zu a) und b)** Die Wortwolke kann analog an der Tafel o. ä. erstellt werden, ggf. in Kleingruppen. Für eine digitale Erstel-

## **i** Zu den verschiedenen Zählweisen:

Die Schwangerschaft kann einerseits ab dem (vermuteten) Tag der Befruchtung der Eizelle beschrieben werden. Diese Zählweise ist im gesetzlichen Kontext einschlägig. Da der Tag der Befruchtung aber zumeist nicht genau bekannt ist, wird die Schwangerschaft im medizinischen Kontext ab dem ersten Tag der letzten Periode vor der Befruchtung berechnet. Diese Zählweise in „Schwangerschaftswochen“ (SSW) führt zu einer Verschiebung von plus zwei Wochen gegenüber den tatsächlichen Lebenswochen des Embryos/Fötus.

## Zu Aufgabe 2: Wann beginnt die Schutzwürdigkeit von Leben?

Für die Beurteilungsphasen der Arbeitsblätter AB 02 und AB 03 kann die persönliche Beantwortung der Frage, wann die Schutzwürdigkeit von Leben beginnt, ausschlaggebend sein. Die gemeinsame Erörterung dieser Frage sollte daher in den Unterricht integriert werden. Besonders in diesem Kontext bietet sich eine Verbindung zum Biologie- und Ethikunterricht an, da durch eine fachlich fundierte Analyse der unterschiedlichen Diskussionsebenen (z. B. „Wann beginnt Leben?“ aus biologischer Sicht versus „Wann beginnt die Schutzwürdigkeit von Leben?“ aus ethischer Sicht) eine weitere Differenzierung und Versachlichung der Argumentationsweisen erreicht werden kann.



### Zu Aufgabe 3: Ja oder Nein? Beweggründe und Dilemmata

zu a) Eine mögliche Lösung ist:

Anja	Gründe	Gamze
<input type="checkbox"/>	finanzielle Sorgen	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	medizinische Gründe	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Überforderung	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	keine zukunftsfähige Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	Zeitpunkt der Schwangerschaft	<input checked="" type="checkbox"/>
	<b>weitere Gründe:</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	sozialer Druck	<input checked="" type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	fehlender Kinderwunsch	<input checked="" type="checkbox"/>

**Hinweis:** Beim Fallbeispiel Gamze wird bewusst auch die Sichtweise eines Mannes mit einbezogen, um die Differenziertheit und Multiperspektivität des Themas aufzuzeigen. Der Fokus bleibt jedoch bei den Frauen, die unmittelbar von der Schwangerschaft betroffen sind.

Informationen zu Gründen für einen Schwangerschaftsabbruch finden sich in der Studie „frauen leben 3“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.<sup>16</sup> Das Statistische Bundesamt betont, dass Gründe für Schwangerschaftsabbrüche nicht erfasst werden. Die Studienlage dazu lässt keine gesicherten Aussagen zu. 2023 begann im Rahmen der vom Bundesgesundheitsministerium beauftragten „ELSA Studie“ eine Befragung, die die Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer in Verbindung mit Beratungsangeboten (→ AB 02 Aufgabe 2) untersucht.

zu b) Über das Formulieren von Nachfragen, Ratschlägen oder Tipps können die Lernenden Empathie oder zumindest die Bereitschaft entwickeln, sich mit den Standpunkten der Betroffenen auseinanderzusetzen, auch wenn sich deren Lebenssituationen von denen der Lernenden ggf. sehr stark unterscheiden. Präkonzepte und Vorurteile können zudem auf diese Weise sichtbar gemacht werden.

### AB 02 Grundrechte im Konflikt: Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland

Auf diesem Arbeitsblatt wird rechtliches Grundlagenwissen zur Regelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland erarbeitet, das für die auf AB 03 folgende Analyse von Positionen hilfreich ist. Die auf diesem AB gewählten Quellen erfordern von den Lernenden ein hohes Maß an Lesekompetenz.

<sup>16</sup> Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (Hg.): frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf von Frauen – Schwerpunkt ungewollte Schwangerschaften, 2016. [shop.bzga.de/band-38-frauen-leben-3-familienplanung-im-lebenslauf-von-frauen-s-13300038/](http://shop.bzga.de/band-38-frauen-leben-3-familienplanung-im-lebenslauf-von-frauen-s-13300038/)

<sup>17</sup> Zum Thema sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte siehe [bmz.de/de/service/lexikon/srgr-sexuelle-und-reproduktive-gesundheit-und-rechte-14826](http://bmz.de/de/service/lexikon/srgr-sexuelle-und-reproduktive-gesundheit-und-rechte-14826).

<sup>18</sup> Maria Leidinger: „Hohe Hürden für Schwangerschaftsabbrüche“, 12. 2. 2023. [zdf.de/nachrichten/panorama/schwangerschaftsabbruch-abtreibung-beratung-100.html](http://zdf.de/nachrichten/panorama/schwangerschaftsabbruch-abtreibung-beratung-100.html)

<sup>19</sup> Statistisches Bundesamt 2023. [destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/aktuell-meldestellen.html?nn=210712](http://destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/aktuell-meldestellen.html?nn=210712) und [destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/meldestellen-2023.html](http://destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/Tabellen/meldestellen-2023.html)

Es kann angebracht sein, in bestimmten Lerngruppen ein besonderes Augenmerk auf die Texterschließung zu legen und zielgruppengerechte Unterstützungsangebote zu machen (z. B. ein klassenspezifisches Glossar).

### Zu Aufgabe 1: Das Grundgesetz, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts ...

zu a) Beide Positionen stehen sich gegenüber und beziehen sich dabei jeweils auch auf Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 2 GG. Hier wird das Spannungsverhältnis zwischen den Grundgesetzartikeln deutlich, mit dem auch der Gesetzgeber umgehen muss (Überleitung zu Aufgabe 2).

Das Grundgesetz schützt die **Interessen des Fötus/Embryos**, denn es sichert diesem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu (Art. 2 Abs. 2 GG) und verpflichtet den Staat, ihn zu schützen (Art. 1 Abs. 1 GG).

Somit kann man Schwangerschaftsabbrüche als  zulässig  unzulässig ansehen.




Das Grundgesetz schützt die **Interessen der ungewollt Schwangeren**, denn es sichert dieser das Recht auf Selbstbestimmung (verstanden als Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch), das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) zu.

Somit kann man Schwangerschaftsabbrüche als  zulässig  unzulässig ansehen.

zu b) → Einführung S. 4

### Zu Aufgabe 2: ... und die Folgen für die Praxis

Ein Schwangerschaftsabbruch ist straffrei bei:

-  • medizinischer Indikation (Aussage 1)
-  • kriminologischer Indikation (Aussage 4)
-  • Einhaltung der Beratungsregelung (Aussage 7)

### Zu Aufgabe 3: Kritik an der aktuellen Regelung

zu b) Argumente, die die Kritik unterstützen: Die Tatsache, dass der Schwangerschaftsabbruch per se einen Straftatbestand erfüllt, verstößt gegen reproduktive Rechte der Frau.<sup>17</sup> Die vorgeschriebene Beratung und anschließende Wartefrist erschweren es der Frau zusätzlich: So sieht § 219 StGB vor, dass die Beratung dem „Schutz des ungeborenen Lebens“ dienen müsse. Somit besteht die Gefahr der Einseitigkeit. In ländlichen Gebieten fehlt es mitunter an ausgebildetem ärztlichen Personal, das den Eingriff fachgerecht und vor allem auch fristgerecht nach Ausstellung des Beratungsscheins vornimmt.<sup>18</sup> Die Zahl der gemeldeten Einrichtungen, die einen Abbruch vornehmen, ging in den letzten 20 Jahren zurück: 2003 gab es etwa 2.050 sogenannte Meldestellen in Deutschland, im zweiten Quartal 2023 waren es nur noch 1.098.<sup>19</sup> Damit müssen zum Teil weite Wege in Kauf genommen werden, die mit hohem Organisationsaufwand verbunden sind.

Die Kosten für einen Abbruch sind in der Regel selbst zu tragen; Kostenübernahme erfolgt nur für Frauen mit geringem Einkommen nach vorheriger Beantragung.

**Argumente, die die Kritik entkräften:** Mit den Regelungen in §§ 218 ff. StGB wird den Rechten des Embryos/Fötus Rechnung getragen. Die Beratungsregelung eröffnet der Schwangeren zugleich die Möglichkeit, ihr Recht auf reproduktive Selbstbestimmung wahrzunehmen. Die Beratungsstellen müssen staatlich anerkannt sein und beraten auch im Interesse der Frau: Das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) sieht im Widerspruch zum Strafgesetzbuch eine „ergebnisoffene Beratung“ vor, die „ermutigend und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden“ soll. Die Überlegungsfrist dient auch dem Schutz der Frau, um die nicht rückgängig zu machende Entscheidung für einen Abbruch auf eine möglichst sichere Grundlage zu stellen.

### AB 03 Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen: Wie stehst du dazu?

AB 03 dient der Analyse von Positionen und Argumenten und der Urteilsbildung. Letztere findet zunächst mündlich bei einem Speed-Talk in der Klasse statt, die Verschriftlichung erfolgt anschließend als fiktiver Online-Kommentar. Dieser sollte die Bedingungen erfüllen, begründet Argumente anzubringen (bzw. zu entkräften) und sich auf das gelernte Wissen zurückzubeziehen. Die Aufgaben auf dem AB leiten die Analyse und Bewertung dreier exemplarischer Positionen an. Der abschließende Rückbezug auf die Fallbeispiele aus AB 01 schließt den Kreis zur Ausgangsproblematik.

#### Zu Aufgabe 1: Die öffentliche Meinung

Bevor es zu einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Positionen kommt, lernen die Schüler/-innen zum Einstieg die Bandbreite an diskutierten Optionen kennen und erhalten Einblick in aktuelle Umfrageergebnisse. Anhand dieser gewinnen die Schüler/-innen einen ersten Eindruck über das allgemeine Meinungsbild und die gesellschaftliche Akzeptanz der jeweiligen Ziele. So könnte die Lösung aussehen:

- A: 54 % der Befragten wollen ... die aktuelle Regelung beibehalten.
- B: 36 % der Befragten wollen ... eine Regelung außerhalb des StGB.
- C: 3 % der Befragten wollen ... eine Verschärfung der aktuellen Regelung.

#### Zu Aufgabe 2: Positionen und Argumente

**zu a)** Zur Texterschließung kann mit Markierungen, Stichpunkten, ggf. mit der Fünfschritt-Lesemethode ([bpb.de/46808](http://bpb.de/46808)) gearbeitet werden. Zuordnungen: Q2 – C, Q3 – B, Q4 – A.

**zu c)** In leistungsstarken Klassen bzw. zur Binnendifferenzierung können weitere Rechercheaufträge vergeben werden: „Findest du weitere Akteure, die diese Position vertreten?“

Eine mögliche Lösung für b) und c) ist:

Position	Akteur/-in	Argumente
Schwangerschaftsabbrüche sollten als Straftat gelten aber unter bestimmten Voraussetzungen nicht geahndet werden (geltende Regelung Stand 2023).	Prof. Dr. Dr. Frauke Roseltalski, Strafrechtlerin (Q4); Juliana (Q7); CDU/CSU; FDP	<i>Der Staat hat eine Schutzpflicht gegenüber dem ungeborenen Leben. Diese Schutzpflicht gilt für jedes Leben und nicht etwa graduell, sondern von Anfang an. Um sie wirksam zu gewährleisten, braucht es das Strafrecht. Die Rechte der Frau werden durch die gegenwärtige Regelung ebenfalls berücksichtigt. Zudem schützt die Beratungspflicht mit anschließender Wartefrist Frauen davor, ihre Abtreibung später zu bereuen. Die gegenwärtige Regelung ist ein mühsam errungener gesellschaftlicher Kompromiss, der nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden sollte.</i>
Schwangerschaftsabbrüche sollten nicht als Straftat gelten.	Deutscher Juristinnenbund (Q3); Gegendemonstranten/-innen (Q6); Claire (Q8); Bündnis90/Die Grünen; Die Linke; SPD	<i>Die Entscheidung für oder gegen einen Abbruch ist eine höchstpersönliche. In keinem anderen Kontext greift der Staat so massiv in den Körper einer Person ein. Die aktuelle Regelung versagt den Schwangeren grundlegende reproduktive Rechte wie den Zugang zu Beratung und Aufklärung. Durch die Stigmatisierung ist zudem kein flächendeckender Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen gegeben. Außerdem gibt es keinen kostenlosen Zugang zu Verhütungsmitteln.</i>
Schwangerschaftsabbrüche sollten als Straftat gelten und streng geahndet werden.	Bundesverband Lebensrecht (Q2); Teilnehmer/-innen „Marsch für das Leben“ (Q5); AfD	<i>Das Recht auf Leben gilt ab dem Moment der Zeugung. Die Tötung von Embryos und Föten ist mit der Menschenwürde nicht vereinbar. Der Eingriff ist eine Tötung und gehört als solche nicht zu den Aufgaben von Ärztinnen und Ärzten.</i>

**zu d)** Die Teilaufgabe dient als Brücke zum Speed-Talk in Aufgabe 3. In dieser Phase ist es besonders wichtig, dass die Schüler/-innen ihre Position ohne Beeinflussung frei wählen können.

#### Zu Aufgabe 3: Deine Position in der Debatte!

**zu a)** Dauer und Anzahl der durchgeführten Runden hängen von der Diskussionsbereitschaft der Lernenden ab. Als Richtwert können drei Runden zu je vier Minuten plus einminütiger Wechselphase dienen.

#### Zu Aufgabe 4: In neuem Licht?

Nach der nun erfolgten wertenden Auseinandersetzung mit rechtlichen, ethischen und gesellschaftlichen Facetten der Diskussion um Schwangerschaftsabbrüche soll abschließend ein Rückbezug zu den auf AB 01 eröffneten individuellen Perspektiven vorgenommen werden. Bei der Präsentation und Auswertung sollte darauf Rücksicht genommen werden, wenn Lernende ihren Text oder Teile davon nicht im Klassenverbund, sondern gegebenenfalls im kleineren, vertrauenswürdigeren Rahmen vorlesen möchten.



# Schwangerschaftsabbruch: Ein umstrittenes Thema

Jedes Jahr werden in Deutschland etwa 100.000 Schwangerschaftsabbrüche registriert. Hinter dieser Zahl verbergen sich ebenso viele persönliche Geschichten. Was versteht man unter einem Schwangerschaftsabbruch und ab wann verdient das menschliche Leben Schutz?

## „Schwangerschaftsabbruch“ – Was steckt dahinter?

- 1 a)** Was verbindest du mit dem Begriff „Schwangerschaftsabbruch“? Erstelle in der Gruppe eine Wortwolke.
- b)** Welche Begriffe wurden häufiger genannt, welche weniger? Beschreibt und diskutiert respektvoll das Gesamtbild.
- c)** Lies den Infokasten. Recherchiere und erkläre die zwei unterstrichenen Begriffe.

**Embryo:** .....

**Fötus:** .....

**i** Ein Schwangerschaftsabbruch (oft auch „Abtreibung“ genannt) ist die willentlich herbeigeführte vorzeitige Beendigung einer Schwangerschaft durch einen medizinischen Eingriff, in dessen Folge der Embryo oder Fötus ausgestoßen wird.

## Wann beginnt die Schutzwürdigkeit von Leben?

- 2** Die Frage nach dem Beginn der Schutzwürdigkeit des menschlichen Lebens spielt bei der politischen, ethischen und rechtlichen Bewertung von Schwangerschaftsabbrüchen eine ganz zentrale Rolle. Diese Frage ist gesellschaftlich stark umstritten und es gibt dazu sehr unterschiedliche Ansichten.

Ab wann verdient menschliches Leben *deiner Ansicht nach* Schutz? Kreuze an. Weitere Infos und Argumente findest du hier: [bpb.de/159793](http://bpb.de/159793)



### Schutzwürdigkeit beginnt aus meiner Sicht ...

- ... direkt nach der Befruchtung der Eizelle.
- ... mit der Einnistung („Nidation“) der befruchteten Eizelle in die Gebärmutter. (5.–7. Tag nach der Befruchtung)
- ... wenn beim Embryo der Herzschlag einsetzt. (~ 5. SSW\*)
- ... wenn der Fötus erste Empfindungen hat. (~ 11. SSW)
- ... wenn alle Organe vollständig ausgebildet sind. (~ 12. SSW)
- ... wenn der Fötus außerhalb des Mutterleibs überlebensfähig wäre. (~ 23.–25. SSW)
- ... wenn der Fötus Schmerz empfinden kann. (~ 25. SSW)
- ... mit der Geburt des Kindes. (~ 40. SSW)
- .....
- Ich finde keine Antwort auf diese Frage, denn
- .....
- .....

\* SSW = Schwangerschaftswoche (gezählt ab Beginn der letzten Regelblutung vor der Befruchtung, was zu einer Verschiebung von plus zwei Wochen gegenüber der tatsächlichen Lebensdauer des Embryos/Fötus führt)

Tauscht euch innerhalb der Gruppe zu der Frage aus. Wer das nicht möchte, nimmt eine beobachtende Rolle ein.

## Ja oder Nein? Beweggründe und Dilemmata

- 3** Innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Befruchtung (= bis zur 14. SSW) können Frauen in Deutschland nach der Beratungsregelung unter bestimmten Auflagen einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen (→ AB 02 Aufgabe 2). Das betrifft über 96 Prozent aller Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland. Die Frauen stehen hier häufig vor einem Dilemma.
- a)** Lies die beiden Fallbeispiele. Welche Gründe für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch klingen an? Unterstreiche im Text, kreuze an und ergänze mögliche weitere Gründe.

Anja, 43, Polizeioberärztin	Gamze, 19, Auszubildende
Ich bin alleinerziehend, habe zwei Kinder (15 und 17 Jahre) und bin vor ein paar Wochen ungewollt schwanger geworden. Den Mann, mit dem ich geschlafen habe, kenne ich kaum und ich will auch keinen weiteren Kontakt. Geld spielt bei mir keine Rolle, ich könnte beruflich ohne starke finanzielle Einbußen kürzertreten. Platz genug haben wir in unserem Haus auch. Aber will ich das alles noch einmal? Ich habe bereits zwei tolle Kinder ohne Hilfe großgezogen und weiß, wie anstrengend das ist. Zudem merke ich mein Alter langsam wirklich. Das Risiko, dass das Kind nicht gesund zur Welt kommt, ist in meinem Alter stark erhöht. Und wie würde sich das Kind eines Tages fühlen, wenn ich es von der Kita abhole und die anderen Kinder mich für seine Oma halten?	Gestern habe ich erfahren, dass ich schwanger bin und seitdem steht für mich die Welt Kopf. Ein Baby ist eigentlich das Letzte, was ich gerade brauche: Mein Freund Luca und ich teilen uns ein WG-Zimmer, eine eigene Wohnung können wir uns noch nicht leisten. Es ist gerade stressig: Wir sind beide voll in unsere Ausbildungen eingespannt, der Prüfungsdruck ist hoch. Luca ist richtig glücklich darüber, dass ich schwanger bin. Er hat gesagt, dass er mich liebt und der glücklichste Mensch der Welt wäre, wenn wir eine kleine Familie gründen würden. Ich stehe der Sache allgemein sehr skeptisch gegenüber und ich bin mir auch unsicher, was meine Eltern davon halten. Andererseits wäre er schließlich der Papa des Kindes, da muss er doch auch mitreden können, oder nicht?

Anja	Gründe	Gamze
<input type="checkbox"/>	finanzielle Sorgen	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	medizinische Gründe	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Überforderung	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	keine zukunftsfähige Partnerschaft	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Zeitpunkt der Schwangerschaft	<input type="checkbox"/>
	<b>weitere Gründe:</b>	
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

- b)** Welche Fragen würdest du den beiden stellen? Würdest du ihnen einen Ratschlag geben? Notiere deine Gedanken.

**Anja:** .....

.....

**Gamze:** .....

.....

# Grundrechte im Konflikt: Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland

*In Deutschland sind Schwangerschaftsabbrüche grundsätzlich strafbar und nur in Ausnahmefällen erlaubt. Diese Regelung geht auf ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1993 zurück.*

## Das Grundgesetz, ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts...

**1 a)** Lies Artikel 1 (Absatz 1) und Artikel 2 des Grundgesetzes (QR-Codes). Inwiefern sprechen sie sowohl dafür als auch dagegen, Schwangerschaftsabbrüche als zulässig anzusehen? Argumentiere und mache dabei deutlich, wessen Interessen (ungewollt Schwangere oder Embryo/Fötus) jeweils eher geschützt werden.



Das Grundgesetz schützt die **Interessen des Fötus/Embryos**,  
denn .....

Das Grundgesetz schützt die **Interessen der ungewollt Schwangeren**,  
denn .....

Somit kann man Schwangerschaftsabbrüche  
als  zulässig  unzulässig ansehen.

Somit kann man Schwangerschaftsabbrüche  
als  zulässig  unzulässig ansehen.

**b)** Lies den Infotext. Zu welcher Bewertung dieses Spannungsverhältnisses gelangte das Bundesverfassungsgericht 1993? Unterstreiche relevante Textstellen und fasse das Urteil anschließend in eigenen Worten zusammen.

**i** Nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) hat der Staat die Verpflichtung, menschliches Leben – auch das ungeborene – zu schützen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Entfaltung des eigenen Lebensrechts des Ungeborenen zu schaffen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 festgestellt, dass dem Ungeborenen der rechtliche Schutz auch gegenüber seiner Mutter gebühre und der im Grundgesetz verankerten Schutzpflicht für das ungeborene Leben nur dann Rechnung getragen werde, wenn der Gesetzgeber einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbiete und der Schwangeren die grundsätzliche Rechtspflicht auferlege, die Schwangerschaft auszutragen. Ein Recht auf einen Schwangerschaftsabbruch wäre daher mit der Verfassung unvereinbar. Am 29. Juni 1995 wurde im Deutschen Bundestag auf dieser Grundlage die bis heute gültige Regelung beschlossen.

## ... und die Folgen für die Praxis

**2** Ein Schwangerschaftsabbruch wird nach den geltenden Regelungen also grundsätzlich strafrechtlich als Unrecht angesehen (Paragraph 218 und folgende im Strafgesetzbuch). Nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts wurde festgelegt, unter welchen Bedingungen ein Abbruch dennoch straffrei ist. Lies den Tagesschau-Artikel (QR-Code). Kreuze an: In welchen drei Fällen ist ein Schwangerschaftsabbruch in Deutschland straffrei?



- Es liegen medizinische Gründe für den Abbruch vor („medizinische Indikation“): Leben, Gesundheit oder Psyche der Schwangeren sind gefährdet oder der Fötus ist langfristig nicht überlebensfähig.
- Die Schwangere hat bereits drei oder mehr Kinder.
- Die Schwangere ist seit mehr als zwei Monaten arbeitslos gemeldet.
- Die Schwangerschaft ist Folge einer Sexualstraftat und der Abbruch findet in den ersten 12 Wochen nach der Befruchtung statt („kriminologische Indikation“).
- Die Schwangere ist seit weniger als 12 Monaten in Deutschland, spricht kaum Deutsch und ist mit der deutschen Gesetzgebung nicht vertraut.
- Der potenzielle Vater erkennt die Vaterschaft nicht an.
- Der Abbruch erfolgt innerhalb der ersten 12 Wochen nach der Befruchtung, es wurde ein Gespräch in einer anerkannten Beratungsstelle durchgeführt, bescheinigt und eine dreitägige Überlegungsfrist eingehalten („Beratungsregelung“).
- Die Schwangere lebt in einer Wohnung, die kleiner als 40 m<sup>2</sup> ist.

## Kritik an der aktuellen Regelung

**3 a)** Lies den Infotext und unterstreiche die Forderungen des UN-Frauenrechtsausschusses.

**i** Der Frauenrechtsausschuss der Vereinten Nationen (UN) fordert, Rechtsvorschriften außer Kraft zu setzen, die der sexuellen und reproduktiven\* Gesundheit im Wege stehen. Er kritisiert Deutschland für die Kriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen und für verpflichtende Wartefristen und Beratungen, die einseitig ausfallen könnten. Zudem fordert er eine bessere Gesundheitsversorgung von Frauen in ländlichen Gebieten, damit diese bei einem Schwangerschaftsabbruch Zugang zu sicherer und fachgerechter medizinischer Versorgung erhalten – unabhängig davon, ob dieser legal ist oder nicht. Die Krankenkassen sollen die Kosten für Eingriffe generell übernehmen.

\*die Fortpflanzung betreffend

**b)** Lies den ZDF-Artikel (QR-Code). Suche Belege für und gegen die oben genannte Kritik und ergänze nach Möglichkeit ein eigenes Argument.



**Das spricht für die Kritik:** .....

**Das spricht gegen die Kritik:** .....

# Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen: Wie stehst du dazu?

*Welche Positionen und Argumente gibt es in der gesellschaftlichen Debatte zur rechtlichen Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen? Und wie stehst du persönlich zu dieser Frage?*

## Die öffentliche Meinung

**1** Lies Q1. Unterstreiche drei verschiedene Positionen, die es im Hinblick auf eine mögliche Neuregelung von Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland gibt, ordne sie den Umfragewerten (Stand Mai 2023) zu und gib sie in eigenen Worten wieder.

**Q1** Eine Mehrheit der deutschen Bevölkerung spricht sich dafür aus, den Paragraf 218 des Strafgesetzbuches (StGB) beizubehalten. Dies geht aus einer Umfrage der Forschungsgruppe Wahlen (...) hervor. Demnach sprechen sich 54 Prozent der Befragten dafür aus, dass ein Schwangerschaftsabbruch weiterhin als Straftat gilt, die unter bestimmten Voraussetzungen aber nicht geahndet wird. 36 Prozent plädieren für die Abschaffung des Paragrafen. Drei Prozent fordern, Schwangerschaftsabbrüche ohne Ausnahmen zu verbieten. (...) In der Ampelkoalition gibt es Bestrebungen, den Paragrafen zu kippen. Die Bundesregierung hat eine Kommission (...) eingesetzt, die prüfen soll, ob Regulierungen (...) jenseits des Strafgesetzbuches möglich sind. *ZDF heute, 6. 6. 2023*

**A: 54% der Befragten wollen...** .....

**B: 36% der Befragten wollen...** .....

**C: 3% der Befragten wollen...** .....

## Positionen und Argumente

**2 a)** Lies die Zitate Q2–4 und ordne sie den drei Positionen aus Aufgabe 1 zu.

**Q2** Ab dem Moment der Zeugung ist ein Mensch ein Mensch. Es gibt keine abgestufte Menschenwürde – und darum auch keine Rechtfertigung für Eingriffe in die menschliche Keimbahn (...). Insbesondere die jährlich zigtausendfache Tötung von Kindern vor ihrer Geburt durch Abtreibungen sind leider ein bedrückendes Indiz dafür, dass der Wert jedes Kindes und sein Recht zu leben heute stark gefährdet sind (...).  
*Bundesverband Lebensrecht*

**Q3** Eine Schwangerschaft führt zu erheblichen körperlichen und psychischen Veränderungen (...). In keinem anderen Kontext werden einer Person solche (...) durch den Staat aufgebürdet. (...) Eine grundsätzliche Unzulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs ist erst ab dem Zeitpunkt angemessen, in dem der Fötus eigenständig lebensfähig ist. (...) Die derzeitige gesetzliche Regelung erschwert durch die damit verbundene Stigmatisierung den Zugang zu Beratung und Aufklärung massiv. (...) Inzwischen ist es viel deutlicher in das Bewusstsein der Gesellschaft gelangt, dass es sich bei der Entscheidung (...) um eine höchstpersönliche Entscheidung der schwangeren Person handelt.  
*Deutscher Juristinnenbund, 11.10.2023*

**Q4** Den Staat trifft eine Schutzpflicht auch gegenüber dem ungeborenen Leben. (...) Deshalb ist, wie bereits das Bundesverfassungsgericht betont hat, effektiver Schutz geboten, und deshalb ist (auch) das Strafrecht der richtige Ort, um dies zu regeln. Dass der Lebensschutz erst über die Dauer der Entwicklung im Mutterleib erstarke, weshalb in früheren Phasen der Schwangerschaft – gar bis zur 24. Woche, wie der Deutsche Juristinnenbund meint – die Rechtsposition der Schwangeren überwiege, überzeugt mich nicht. Jedes Leben ist gleich viel wert – unabhängig also etwa von Faktoren wie dem Alter, geistigen oder körperlichen Beeinträchtigungen oder dem Entwicklungsstand. Die gegenwärtige Fassung der Paragrafen 218 (...) ist sicherlich kein (...) Meisterwerk. Gleichwohl handelt es sich dabei um einen Kompromiss, der über viele Jahre gesellschaftlichen Frieden mit ermöglicht hat.  
*Prof. Dr. Dr. Frauke Rostalski, 17.11.2023*

Position: **A:**  **B:**  **C:**

Position: **A:**  **B:**  **C:**

Position: **A:**  **B:**  **C:**



„Marsch für das Leben“ 2017 in Berlin



Gegendemonstration zum „Marsch für das Leben“ 2023 in Köln

**Q7** Einfache Abbrüche machen nichts besser. Es vergeht kaum ein Tag, an dem ich nicht an mein abgetriebenes Kind denke.  
*Juliana, 23, Mechatronikerin aus Cottbus*

**Q8** In der DDR gab es ab 1972 ein Recht auf Abtreibung und bei uns in Frankreich seit 1975. Warum nicht auch in der BRD?  
*Claire, 21, Erasmus-Studentin aus Bordeaux*

Q1: presseportal.zdf.de/pressemitteilung/umfrage-von-zdf-frontal-zum-paragraf-218; Q2: bundesverband-lebensrecht.de/ueber-uns/; Q3: gfb.de/presse/stellungnahmen/detail/s23-29; Q4: ksta.de/politik/paragraf-218-gefuehrliches-rueckteil-am-abtreibungskompromiss-685142; Q5: © SOPA Images Limited/Alamy Stock Foto; Q6: © Guido Schiefer/Alamy Stock Foto



b) Untersuche die Quellen Q2–8: Welche Argumente nutzen die unterschiedlichen Akteure/-innen, um ihre Forderungen zu begründen? Trage diese in die Tabelle ein. Hebe überzeugende und weniger gute Argumente jeweils farblich hervor.

Position	Akteur/-in	Argumente
Schwangerschaftsabbrüche sollten als Straftat gelten aber unter bestimmten Voraussetzungen nicht geahndet werden. → § 218 StGB beibehalten		
Schwangerschaftsabbrüche sollten nicht als Straftat gelten. → § 218 StGB abschaffen		
Schwangerschaftsabbrüche sollten als Straftat gelten und streng geahndet werden. → § 218 StGB verschärfen		

c) Recherchiere die jeweilige Position der im Bundestag vertretenen Parteien und ergänze beide Spalten der Tabelle.

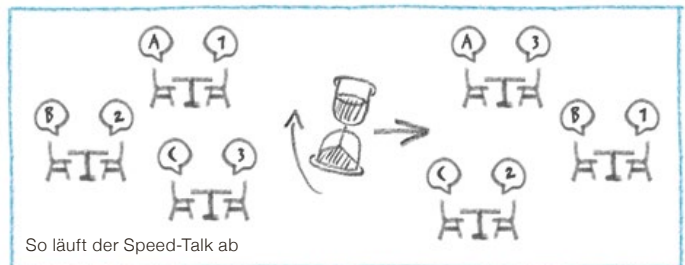
d) Setze dich mit Mitschülern/-innen zusammen, die dieselbe Position am überzeugendsten finden wie du. Sammelt gemeinsam weitere Argumente, die eure Ansicht stützen und ergänzt diese in der Tabelle.

**Deine Position in der Debatte!**

3 a) Führt einen Speed-Talk durch: Dazu setzt ihr euch einem Partner oder einer Partnerin gegenüber. Tauscht euch dann für 5 Minuten zu euren persönlichen Ansichten zu der Frage aus, wie der Zugang zu Schwangerschaftsabbrüchen in unserer Gesellschaft geregelt sein sollte. Ist die Zeit abgelaufen, sucht ihr eine neue Partnerin oder einen neuen Partner.

*Begründet eure Ansichten mit Argumenten, bleibt höflich und lasst einander ausreden. Akzeptiert, wenn ihr unterschiedlicher Ansicht seid, stellt aber auch kritische Nachfragen.*

b) Wertet die Methode anschließend gemeinsam im Plenum aus: Wie habt ihr euch während des Speed-Talks gefühlt? Was lief gut, was könntet ihr beim nächsten Mal verbessern?



**In neuem Licht?**

4 Stell dir vor, du bist eine der beiden Schwangeren oder einer der beiden potenziellen Väter aus AB 01 Aufg. 3. Verfasse einen Online-Kommentar, in dem du deine Ansicht zur Frage darlegst, wie Schwangerschaftsabbrüche in unserer Gesellschaft gesetzlich geregelt sein sollten. Begründe deine Position und versuche auch, mögliche Gegenargumente zu berücksichtigen. Bedenke sowohl das Selbstbestimmungsrecht der Schwangeren als auch die Schutzwürdigkeit des Embryos/Fötus.

Kommentar von  Anja  Anjas Bekanntschaft  Gamze  Luca

Die Bundesregierung sollte den § 218 StGB in der jetzigen Form  beibehalten  abschaffen  verschärfen, denn ...

---



---



---



---



---



---



---

# Schwangerschaftsabbruch, Abtreibung, Reproduktive Rechte, Schwangerschaft

## bpb Angebote der bpb

Gesine Agena, Patricia Hecht, Dinah Riese (2023): **Selbstbestimmt. Für reproduktive Rechte** Bestell-Nr. 10968 | [bpb.de/521051](http://bpb.de/521051)

Aus Politik und Zeitgeschichte: **Abtreibung** Nr. 20/2019 Bestell-Nr. 71920 | [bpb.de/290813](http://bpb.de/290813)

Barbara Bleisch, Andrea Büchler (2021): **Kinder wollen. Über Autonomie und Verantwortung** Bestell-Nr. 10645 | [bpb.de/335178](http://bpb.de/335178)

Hintergrund aktuell (2023): **Vor 30 Jahren: Reform für Schwangerschaftsabbrüche gekippt** [bpb.de/521296](http://bpb.de/521296)

Erica Millar (2020): **Abtreibung. Eine Bestandsaufnahme** Bestell-Nr. 10516 | [bpb.de/321537](http://bpb.de/321537)

Podcast (2019): **Streit um § 219a** [bpb.de/282704](http://bpb.de/282704)  
Insgesamt 5 Folgen (13–24 min) zum mittlerweile abgeschafften sogenannten Werbeverbot

Zahlen und Fakten: **Soziale Situation in Deutschland – Schwangerschaftsabbrüche** [bpb.de/61829](http://bpb.de/61829)



## Zur Vertiefung

Andrea Büchler: **Reproduktive Autonomie und Selbstbestimmung. Dimensionen, Umfang und Grenzen an den Anfängen menschlichen Lebens** Basel 2017

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2016): **frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf von Frauen – Schwerpunkt: Ungewollte Schwangerschaften** [shop.bzga.de/pdf/13319405.pdf](http://shop.bzga.de/pdf/13319405.pdf)  
Studie zu Gründen für ungewollte Schwangerschaften sowie den Beweggründen von Frauen, eine ungewollte Schwangerschaft auszutragen oder abzubrechen

Gesundheitsberichterstattung des Bundes: **Rahmenbedingungen: Schwangerschaftsabbrüche** [gbe-bund.de/gbe/trecherche.prc\\_them\\_rech?tk=700&tk2=920&p\\_uid=gast&p\\_aid=36018637&p\\_sprache=D&cnt\\_ut=1&ut=920](http://gbe-bund.de/gbe/trecherche.prc_them_rech?tk=700&tk2=920&p_uid=gast&p_aid=36018637&p_sprache=D&cnt_ut=1&ut=920)  
Systematische Zusammenstellung von relevanten Informationen rund um Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland

Laura Anna Klein: **Reproduktive Freiheiten** Tübingen 2023 [mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622984](http://mohrsiebeck.com/buch/reproduktive-freiheiten-9783161622984)

Robert Koch-Institut (2022): **Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland – Aktuelle Daten aus der Schwangerschaftsabbruchstatistik** [rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/FactSheets/JHealthMonit\\_2022\\_02\\_Schwangerschaftsabbrueche.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://rki.de/DE/Content/Gesundheitsmonitoring/Gesundheitsberichterstattung/GBEDownloadsJ/FactSheets/JHealthMonit_2022_02_Schwangerschaftsabbrueche.pdf?__blob=publicationFile)  
Fact Sheet mit Zahlen und Fakten zu ungewollten Schwangerschaften und Schwangerschaftsabbrüchen in Deutschland

Friederike Wapler: **„Reproduktive Autonomie: Rechtliche und rechtsethische Überlegungen“** In: Susanne Baer, Ute Sacksofsky (Hg.): **Autonomie im Recht – Geschlechtertheoretisch vermessen.** Baden-Baden 2018, S. 185–214

Claudia Wiesemann: **Von der Verantwortung, ein Kind zu bekommen: Eine Ethik der Elternschaft** München 2006

## Für den Unterricht

Sabine Achour et al. (Hg.): **Methodentraining für den Politikunterricht** Frankfurt am Main 2020

Institut für Kino und Filmkultur e.V. (2016): **Kino & Curriculum: 24 Wochen** [kinofenster.de/download/24-wochen-fh-pdf](http://kinofenster.de/download/24-wochen-fh-pdf)  
Didaktisches Material zum Film „24 Wochen“ (95 min), welches die Diskussion unterschiedlicher Positionen zu den Themen Pränataldiagnostik sowie Spätabbrüchen (auch „Fetozid“) ermöglicht (der Film handelt von einem Paar, welches vor der Entscheidung steht, ein behindertes und schwer krankes Kind zur Welt zu bringen oder die Schwangerschaft im sechsten Monat zu beenden; verfügbar in der ZDF-Mediathek: [zdf.de/filme/das-kleine-fernsehspiel/24-wochen-100.html](http://zdf.de/filme/das-kleine-fernsehspiel/24-wochen-100.html))

Planet Schule (2023): **Von der Keimzelle zum Kind** [planet-schule.de/thema/von-der-keimzelle-zum-kind-unterricht-100.html](http://planet-schule.de/thema/von-der-keimzelle-zum-kind-unterricht-100.html)  
Film zur Entstehung menschlichen Lebens von der Befruchtung bis zur Geburt (15 min) mit dazugehörigem Unterrichtsmaterial für die Sekundarstufe I

Raabe Verlag (2023): **Schwangerschaft und Geburt** [raabe.de/unterrichtsmaterial/naturwissenschaften/biologie/40365/schwangerschaft-und-geburt](http://raabe.de/unterrichtsmaterial/naturwissenschaften/biologie/40365/schwangerschaft-und-geburt)  
Kostenpflichtige Unterrichtseinheit zu Schwangerschaft und Geburt für Lernende der Klassen 8 und 9 (u. a. zur Embryonalentwicklung, den verschiedenen Phasen der Geburt sowie den Folgen für Mütter und Väter)

Sibylle Reinhardt, Dagmar Richter (Hg.): **Politik-Methodik** Berlin 2018



# Auf Kurs geblieben oder abgedriftet?

Wie gut sind Ihre Schüler/-innen mit den Aufgaben zurechtgekommen?

Geben Sie uns Ihr Feedback und helfen Sie uns dabei, die nächsten Themenblätter noch besser zu machen. Vielen Dank!



[umfrage.bpb.de/433658](https://umfrage.bpb.de/433658)

## Zuletzt erschienene Themenblätter:

- Kompromisse machen | 137 | Bestell-Nr. 5722**
- Schwangerschaftsabbruch | 136 | Bestell-Nr. 5721
- Ausgebremst? Zukunft der Mobilität | 135 | Bestell-Nr. 5720
- Soziale Gerechtigkeit | 134 | Bestell-Nr. 5429
- Globalisierung am Limit | 133 | Bestell-Nr. 5428
- Pflegenotstand | 132 | Bestell-Nr. 5427
- Sicherheit neu denken? | 131 | Bestell-Nr. 5426
- Wohnen in der Krise | 130 | Bestell-Nr. 5425
- Sport und Politik | 129 | Bestell-Nr. 5424
- Meilensteine der deutschen Einheit | 83 | Bestell-Nr. 5976
- Impfen als Pflicht? | 128 | Bestell-Nr. 5423
- Staatsschulden | 127 | Bestell-Nr. 5422
- Was denken Rechtsextreme? | 126 | Bestell-Nr. 5421
- Aus Seuchen lernen? | 125 | Bestell-Nr. 5420
- Rechtspopulismus | 114 | Bestell-Nr. 5408
- 18. März 1848/1990 | Extra | Bestell-Nr. 5419
- Alles vereint? 30 Jahre deutsche Einheit | 124 | Bestell-Nr. 5418
- Antisemitismus | 123 | Bestell-Nr. 5417
- Klimaschutz und gesellschaftlicher Wandel | 122 | Bestell-Nr. 5416

Alle Ausgaben online als PDF abrufbar



Arbeitsblätter auch als ausfüllbare PDF-Dateien verfügbar



Arbeitsblätter auch als veränderbare ODT-Dateien verfügbar



### Herunterladen, bestellen, abonnieren

Gedruckte Ausgaben kostenlos bestellen und als PDF oder OER abrufen unter: [bpb.de/themenblaetter](https://bpb.de/themenblaetter)

Sie möchten die gedruckten Themenblätter kostenlos abonnieren (2 x 2 Ausgaben/Jahr) oder haben uns etwas mitzuteilen? Schreiben Sie uns an [edu@bpb.de](mailto:edu@bpb.de).